

Verfassungsgerichtshof
Judenplatz 11, 1010 Wien
A 25/06-8

B E S C H L U S S :

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten Dr. K o r i n e k und in Anwesenheit der Mitglieder Dr. B e r c h t o l d - O s t e r m a n n , DDr. G r a b e n w a r t e r , Dr. H a l l e r , Dr. H e l l e r , Dr. H o l z i n g e r , Dr. K a h r , Dr. L a s s , Dr. L i e h r , Dr. M ü l l e r , Dr. O b e r n d o r f e r , DDr. R u p p e und Dr. S p i e l b ü c h l e r als Stimmführer, im Beisein des Schriftführers Dr. S t ö g e r , in der Rechtssache der F r e i h e i t l i c h e n P a r t e i Ö s t e r r e i c h s (FPÖ), Landesgruppe Vorarlberg, Mehrerauerstraße 32, 6900 Bregenz, vertreten durch Klaus Bilgeri und Rainer M. Kos, diese vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Reinhard Weber, Anton-Schneider-Straße 11, 6900 Bregenz, gegen das Land Vorarlberg wegen EUR 20.000,-- in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Klage wird zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g :

1. Mit der vorliegenden, auf Art. 137 B-VG gestützten Klage gegen das Land Vorarlberg (im Folgenden: beklagte Partei) begehrt die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Vorarlberg, (im Folgenden: klagende Partei), der Verfassungsgerichtshof wolle,

(2. Oktober 2007)

"das Urteil [fällen], die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei den Teilbetrag von € 20.000,00 zu bezahlen, in eventu den Betrag von € 20.000,00 für die klagende Partei in treuhändische Verwahrung zu nehmen sowie die Kosten dieses Rechtsstreites binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen."

Begründend wird dazu im Wesentlichen Folgendes vorgebracht:

"I. Sachverhalt:

Anlässlich des 27. Landesparteitages der zuletzt 2004 wahlwerbend aufgetretenen Partei 'Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Vorarlberg' am 27.04.05 wurde ein neues Statut ... beschlossen, mittels welchem die Partei zum Ausdruck gebracht hat, nicht 'Untergliederung' der FPÖ-Bundespartei zu sein, womit sie sich vollständig von der FPÖ-Gesamtpartei gelöst hat; u.a. hat sie beschlossen, sich ihr eigenes Parteiprogramm geben zu wollen, welches für die Parteiarbeit maßgebend sein soll; außerdem wurde eine Namensänderung unter gleichzeitiger Entfernung des Logos 'FPÖ' in 'Vorarlberger Freiheitliche' vorgenommen. Das neue Statut wurde am 02.05.05 gem. § 1 Abs 2 ParteiG beim BM.I. hinterlegt

Auf Grund der Anfechtung dieser Beschlüsse ... wurden dieselben mit Erkenntnis des FPÖ-Bundesparteigerichtes vom 13.07.05 ... wegen Verletzung des Bundesparteistatutes (BOS) für rechtsunwirksam erklärt.

Nachdem die Entscheidung von der abgespaltenen Partei mit der Begründung ignoriert wurde, dass der Schiedsspruch zufolge der erfolgten und durch die Statutenhinterlegung vollzogenen Abspaltung nicht mehr verbindlich ist, wurde die weitere Ausschüttung der FPÖ-Parteiförderung der beklagten Partei bis zur Klärung der Parteiidentität mit der im Jahre 2004 wahlwerbend aufgetretenen FPÖ-Landespartei vorerst eingefroren.

Nachdem die erwähnte Abspaltung der 'Vorarlberger Freiheitliche[n]' gemäß dem neuen Statut vom 27.04.05 ... unter ausdrücklicher Fortsetzung der bestandenene Rechtspersönlichkeit der früheren Landespartei erfolgt ist, hat die klagende Partei die entstandene rechtliche, strukturelle und politische Lücke durch ihre idente Neugründung der vormals bestandenene Landesgruppe am 21.12.05 ... wieder gefüllt und hat den Herrn Landeshauptmann für Vorarlberg in Vertretung der beklagten Partei mit Schreiben vom 21.12.05 ... aufgefordert, die zufolge der Abspaltung eingefrorene FPÖ-Landesparteiförderung von rund € 428.000,00 mangels Identität nicht an die abgespaltene Partei auszuzahlen, sondern für die klagende Partei als neu entstandene Untergruppe der Bundespartei in vorerst nur treuhändische Verwahrung zu nehmen und die nicht verbrauchten, auf verschiedenen Sparbüchern (höchst-

wahrscheinlich des zu diesem Zweck ... von den 'Abspältlern' gegründeten Vereines 'Die Freiheitlichen Vorarlberg') 'geparkten' und im Rechnungsabschluss 2004/2005 anlässlich des Parteitages am 24.03.06 verschwiegenen FPÖ-Parteiförderungen von rund ATS 6 Millionen (!) von der abgespaltenen Partei für uns abzuverlangen; diesbezüglich behängt bei der StA Feldkirch ein Strafverfahren Das erhobene Begehren wurde mit Schreiben der beklagten Partei vom 29.12.05 ... abgelehnt.

In der Folge setzten gemeinsame (!) Bemühungen der abgespaltenen neuen Partei und der FPÖ-Bundesparteileitung unter fortgesetzter Missachtung der Entscheidung des FPÖ-Bundesparteigerichtes ein, an die eingefrorene Landesparteiförderung heranzukommen

Am 24.03.06 hat die neue Partei 'Vorarlberger Freiheitliche' einen 'Parteitag' veranstaltet, den sie trotz der Beseitigung ihres Status als 'Untergliederung' der Bundespartei als ihren '28. Landesparteitag' ausrief, und hat, anstatt dem Schiedsspruch endlich zu entsprechen und die alten Statuten wieder zu beschließen, auf der Grundlage ihres neuen Statuts ... wieder ein neues Statut ... zur 'Beschlussfassung' vorgelegt. Diese Beschlussfassung war aber mit einer relevanten Rechtswidrigkeit (keine Parteimitglieder!) behaftet Jedenfalls wurde von dieser Partei am 05.04.06 ein neues Statut ... beim BM.I. gem. § 1 Abs 2 des ParteiG hinterlegt. Aus diesem Statut geht hervor, dass die neue Partei nun 'Organ' der FPÖ-Gesamtpartei sein möchte, nur für die Parteiarbeit selbst sei nicht mehr ausschließlich das ... FPÖ-Bundesparteiprogramm maßgebend, sondern gem. § 2 Abs 1 jene Programme (Mehrzahl!) der Bundes- und Landespartei. ... Außerdem hat sich die Partei erneut einen anderen Namen, nämlich 'Vorarlberger Freiheitliche - FPÖ' zugelegt. Diese erneute Neugründung, welche nicht mehr die 'Fortsetzung der bestehenden Rechtspersönlichkeit' laut Statut sein sollte, wie die erste Neugründung, widersprach zusätzlich dem BOS Die zweite Neugründung erfolgte also diesmal parallel zur ersten.

Obwohl die klagende Partei die beklagte Partei per E-Mail vom 29.03.06 ... schriftlich [darauf hinwies], dass die strittige Parteienidentität mit der im Jahre 2004 wahlwerbend aufgetretenen Landespartei auch durch diese Neugründung nicht wiederhergestellt wurde, folgte die beklagte Partei laut ihrem Schreiben vom 24.04.06 ... auf Grund der Bestätigung des BPO H.C. Strache vom 05.04.06 ... die eingefrorene Förderung von € 428.000,00 Anfang Mai 2006 an die Partei 'Vorarlberger Freiheitliche - FPÖ' aus und nahm auch von der Rückforderung der noch an die 2004 wahlwerbend gewesenen FPÖ Landespartei ausgeschütteten und geparkten FPÖ-Parteiförderung von ca. ATS 6 Millionen Abstand.

Mit Schreiben vom 02.08.06 ... forderte die klagende Partei die beklagte Partei unter Hinweis auf die Entscheidung des VfGH 25.04.06, A-14/05-22 auf, über das von ihr gestellte behördenbezogene Ersuchen laut Schreiben vom 21.12.05 ... auf treuhändische Verwahrung der Fördergelder von € 428.000,00 durch einen

Bescheid zu erkennen, was jedoch von der beklagten Partei mit Schreiben vom 21.08.06 ... mit der Begründung abgelehnt wurde, dass die beklagte Partei nach ihren bezughabenden Richtlinien nur als 'Trägerin von Privatrechten' auftrete und daher (?) trotz der Behördenbezogenheit zu keiner (anfechtbaren) Entscheidung verpflichtet sei. Das widersprechende Schreiben der klagenden Partei vom 03.10.06 ... wurde mit Schreiben vom 23.10.06 ... ablehnend beantwortet, sodass die Klägerin mangels eines sonstigen Rechtsbehelfs gezwungen ist, den VfGH anzurufen.

...

II. Klagslegitimation:

Die klagende Partei ist, vom zeitlichen Unterbruch vom 02.05.05 (Hinterlegungsdatum der Statuten [der Partei 'Vorarlberger Freiheitliche'] ... bis 21.12.05 (Hinterlegungsdatum der Statuten der klagenden Partei ...) abgesehen, als erklärte 'Untergruppe' der Bundespartei mit der im Jahre 2004 wahlwerbend aufgetretenen Partei gleichen Namens, gleichem Parteistatut und gleichem Parteiprogramm identisch. Dieser zeitliche Unterbruch ist nach Ansicht der klagenden Partei für die Frage der Förderungslegitimation ebenso wenig relevant, wie die Tatsache, dass die frühere FPÖ-Landesgruppe im Zuge der Abspaltung ihre Rechtspersönlichkeit fortgesetzt hat, weil die abgespaltene Partei ihre politische Identität des Jahres 2004 abgelegt, die beabsichtigte neue politische Identität aber mangels eines eigenen Parteiprogrammes nie erlangt hat und demnach bis dato keine echte Parteiarbeit mehr leisten konnte; schon gar nicht für die Gesinnungsgemeinschaft der FPÖ! Ein politisch hohles, dafür aber ein demokratiepolitisch umso gefährlicheres Subjekt!

Die LandespartEIFörderung ist laut den Richtlinien ... eine politische Förderung und keine strukturelle Förderung; wodurch sie sich z.B. relevant von einer Wohnbauförderung unterscheidet, welche letztere unpolitisch und nur rein personengebunden ist. Die Frage, ob die politisch abgespaltene neue Partei allein schon durch die Fortsetzung ihrer Rechtspersönlichkeit ihre bestandene politische Anspruchsberechtigung mitnehmen bzw. 'hinüberretten' konnte, muss daher verneint werden. Die abgespaltene neue Partei blieb zwar dieselbe Rechtspersönlichkeit, nicht mehr aber die gleiche politische Partei.

Demgegenüber ist die klagende Partei zwar nicht dieselbe Rechtspersönlichkeit, wie die abgespaltene Partei, aber die gleiche 'mit Punkt und Beistrich' wiedererrichtete FPÖ-Untergruppe und politische Partei und nur das kann einzig und allein von Relevanz sein.

Die Wiedererrichtung dieser Untergruppe der Bundespartei erfolgte gem. BOS ... in stellvertretendem Vollzug der Entscheidung des FPÖ-Bundesparteigerichtes vom 13.07.05 Durch die Hinterlegung des Parteistatutes mit Veröffentlichung desselben ist die klagende Partei als Rechtsperson entstanden. Zufolge der Identität ihres Parteiprogrammes mit jenem der wahlwerbend gew-

senen Landespartei ist die klagende Partei mit dieser als einzige Parteistruktur politisch identisch und kann daher als wieder errichtete Landespartei und Untergruppe der FPÖ auch nur die einzige Anspruchsberechtigte hinsichtlich der FPÖ-Landesparteiförderung 2005 und Folgende sein.

Der [geltend gemachte] Teilbetrag von € 20.000,00 des FPÖ-Parteiförderungsanspruches 2005 in der Höhe von € 428.000,00 richtet sich an das Land Vorarlberg und stützt sich auf die vom Vorarlberger Landtag beschlossene Richtlinie über die Gewährung von Förderungen an die im Landtag vertretenen Parteien Die im Vorarlberger Landtag vertretenen und im Jahre 2004 gewählten FPÖ-Mandatare sind zufolge der Abspaltung nicht mehr die Abgeordneten ein und derselben Partei (VfGH v. 25.04.06, A-14/05-22), das heißt nicht mehr der Partei 'Vorarlberger Freiheitliche', weswegen sie zufolge der Wiedererrichtung der bestandenen FPÖ-Untergruppe der FPÖ-Bundespartei der klagenden Partei zugerechnet werden müssen, womit die erforderliche politische Anspruchsberechtigung zugunsten der klagenden Partei eingetreten ist. Die mangelnde Zustimmung der Bundesparteileitung kann dem nicht entgegenstehen, weil die Wiedererrichtung der Untergruppe ... in Konkordanz mit der allseits negierten Entscheidung des Bundesparteigerichtes, welches auch die säumige Bundesparteileitung verpflichtete, erfolgte. ...

III. Darlegung der Rechtsgründe:

...

Am 27.04.05 hat die noch im Jahr 2004 für die FPÖ wahlwerbend aufgetretene Partei 'Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Vorarlberg' ein neues Statut ... beschlossen und sich darin strukturell und vor allem politisch von der Gesamtpartei gelöst. Nur als Rechtsperson hat die Partei gem. § 1 Abs 3 des neuen Statuts die bestandene Rechtsperson fortgesetzt. Das neue Statut wurde am 02.05.05 gem. § 1 Abs 4 Parteiengesetz, BGBl. 1975/404 idGF beim BM.I. hinterlegt Das gem. § 2 Abs 1 des neuen Statuts für die politische Arbeit vorgesehene Landesparteiprogramm wurde nie beschlossen und daher auch nie veröffentlicht.

Durch die erfolgte Abspaltung hat die abgespaltene neue Partei 'Vorarlberger Freiheitliche' auch alle nur ihrer Untergruppe zugeordnet gewesenen FPÖ-Parteimitglieder verloren und damit auch ihre Delegierten und vor allem auch ihre im Jahre 2004 gewählten und im Vorarlberger Landtag tätigen FPÖ-Mandatare. Dadurch, und nicht zuletzt auch wegen dem fehlenden Parteiprogramm, hat die genannte Partei aber auch ihre für die politische Identität erforderliche Rechtsgrundlage für die seit Mai 2005 fällig gewordene FPÖ-Landesparteiförderung verloren.

Durch die Neugründung der klagenden Partei am 21.12.05 ... in Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesparteigerichtes vom 13.07.05 ... hat die klagende Partei die durch die Abspaltung entstandene rechtliche wie politische Lücke als Unter-

gruppe der Gesamtpartei wieder gefüllt, weswegen ihr die in Vorarlberg 'heimatlos' gewordenen FPÖ-Parteimitglieder, insbesondere die 2004 gewählten Mandatare, strukturell wie politisch zugeordnet werden müssen.

Seit der Wiedererrichtung der früheren Landesgruppe am 21.12.05 steh[en] die FPÖ-Parteiförderung 2005 und die Folgenden der Klägerin zu.

...

... Die bezughabende Richtlinie über die Gewährung von Förderungen an die im Landtag vertretenen Parteien ... sieht in § 1 vor, dass das Land Vorarlberg die Parteiförderung als 'Träger von Privatrechten' für die landespolitische Arbeit ausschüttet. Obschon die Förderung gem. § 5 Abs 1 nur behördenbezogen über ein schriftliches Ansuchen (Antrag) jährlich gewährt wird, verweigert die beklagte Partei, über einen solchen Antrag bescheidmässig abzusprechen. Die Aufforderung der klagenden Partei vom 02.08.06 ... auf bescheidmässige Erledigung ihres erhobenen Anspruches auf die Parteiförderung wurde von der beklagten Partei mit Schreiben vom 21.08.06 ... mit der Begründung abgelehnt, dass ungeachtet des (behördenbezogenen) schriftlichen Antragsverfahrens kein Anspruch auf Erlassung eines (anfechtbaren) Bescheides bestehe. Auch dem Antwortschreiben der klagenden Partei vom 03.10.06 ... wurde mit Schreiben der beklagten Partei vom 23.10.06 ... widersprochen. Aus diesem Grunde ist die klagende Partei mangels eines anderen Rechtsbehelfes zur Klageführung genötigt.

Gemäß § 1 dieser Richtlinie ... besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung; dies ungeachtet der genau bestimmten Anspruchsvoraussetzungen für die zwingend erforderliche schriftliche Antragstellung. Diese Bestimmung erscheint demokratiepolitisch und damit verfassungsrechtlich äußerst bedenklich, weil die Oppositionsparteien von der jeweiligen, die Landesregierung bildenden - seit 1945 immer derselben - Mehrheitspartei politisch gegängelt werden können.

Im gegenständlichen Fall wurde also die FPÖ-Parteiförderung bereits ausgeschüttet, wenngleich nicht an die berechtigte Partei, so darf aus diesem Vorgang von Seiten der klagenden Partei schlüssig abgeleitet werden, dass jedenfalls eine grundsätzliche Ausschüttungsberechtigung einer 'FPÖ-Landesgruppe' besteht[,] und diese Untergruppe kann nur die klagende Partei strukturell wie politisch verkörpern. Die beklagte Partei kann die fehlgeleistete Auszahlung der Förderung aus dem Rechtsgrund der ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern, was daher nicht hinderlich sein darf, die Zahlung nochmals auszuschütten oder zumindest vorerst für die klagende Partei in treuhändischer Verwahrung (gegen Abruf) zu halten.

III. Klagegrundlage:

Gegenstand der Klage ist die Forderung auf Zahlung eines Teilbetrages von € 20.000,00 des Gesamtanspruches der klagenden

Partei auf die beantragte Auszahlung der FPÖ-Landesparteiförderung 2005 in der Höhe von € 428.000,00[,] in eventu auf treuhändische Verwahrung des Teilbetrages von € 20.000,00 der Förderung für die klagende Partei auf der Grundlage der Richtlinie für die Parteiförderung der im Vorarlberger Landtag vertretenen Parteien."

2. Die beklagte Partei erstattete dazu eine Gegenschrift, in der sie die Zurückweisung, in eventu die Abweisung der Klage begehrt.

Begründend wird dazu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

"1. Zur Zulässigkeit der Klage

...

Das Land Vorarlberg fördert entsprechend dem Art 17 B-VG als Träger von Privatrechten die landespolitische Arbeit der im Landtag vertretenen Parteien. Die Förderungskriterien und das Verfahren sind in der beiliegenden, von der Landesregierung in ihrer Sitzung am 23. November 2004 beschlossenen Richtlinie über die Gewährung von Förderungen an die im Landtag vertretenen Parteien (im Folgenden 'Parteienförderungsrichtlinie' genannt) festgelegt. Die Zuständigkeit der Landesregierung zur Vertretung des Landes in Privatrechtsangelegenheiten ergibt sich aus Art 52 der Landesverfassung.

Vermögensrechtliche Ansprüche in Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung sind bei den Zivilgerichten (§ 1 JN) geltend zu machen. Der Art 137 B-VG sieht für vermögensrechtliche Ansprüche gegen Gebietskörperschaften eine suppletorische Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes vor; diese Bestimmung schafft keine konkurrierende Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes und ist daher immer dann nicht anwendbar, wenn die Entscheidung über einen vermögensrechtlichen Anspruch einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde obliegt. Da die Parteienförderung in Vorarlberg im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelt wird, sind für Ansprüche auf Auszahlung von Parteienförderungsmitteln die Zivilgerichte, nicht jedoch der Verfassungsgerichtshof zuständig.

Der OGH hat im Erkenntnis vom 28. März 2003, 1 Ob 69/00d, in einem ähnlich gelagerten Fall, in welchem kein[e] gesetzliche Determinierung durch ein Parteienförderungsgesetz vorlag, die Förderung der politischen Parteien als einen Akt der Privatwirtschaftsverwaltung qualifiziert. Der Mangel der gesetzlichen Determinierung sei ein wichtiges Indiz für die privatrechtliche Natur des Verwaltungshandelns. Gerade die - auch in den Parteienförderungsrichtlinien des Landes Vorarlberg vorge-

sehene - Kombination von 'Zusage der Parteienförderung' mittels 'Beschluss' und 'Auszahlung gegen entsprechende Antragstellung' spreche für eine nicht hoheitliche Gestaltung der Parteienförderung. Im Zweifel sei jedenfalls für jegliche Förderungsverwaltung privatrechtliches Handeln anzunehmen.

Die auf Art 137 B-VG gestützte Klage ist daher mangels Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zurückzuweisen.

2. Zum Anspruch der klagenden Partei auf Parteienförderungsmittel:

Anspruch auf Parteienförderung haben gemäß § 2 lit. a der Parteienförderungsrichtlinie politische Parteien, die sich durch Wahlvorschläge an der letzten Landtagswahl beteiligt haben und durch mindestens einen Abgeordneten im Landtag vertreten sind.

Die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Vorarlberg, Römerstraße 2/3, 6900 Bregenz (im Folgenden 'FPÖ alt' genannt), hat sich durch die Erstattung von Wahlvorschlägen an der Landtagswahl 2004 beteiligt und ist mit fünf Abgeordneten in den Landtag eingezogen.

Am 27. April 2005 wurden im Rahmen eines außerordentlichen Landesparteitages der 'FPÖ alt' geänderte Satzungen beschlossen. Demnach wurden die politische Partei 'Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Vorarlberg' in 'Vorarlberger Freiheitliche' umbenannt und - mit Ausnahme des § 26 der Satzungen - sämtliche Bestimmungen, die die Landespartei als Untergliederung der Bundespartei festlegen bzw diese Untergliederung ausführen, eliminiert.

Seitens des Amtes der Vorarlberger Landesregierung wurde die Auffassung vertreten, dass die oben angeführten Änderungen der Satzungen aus folgenden Gründen nicht auf satzungskonforme Weise zustande gekommen sein dürften:

Gemäß § 1 Abs. 3 der Satzungen der 'FPÖ alt' ist die Landesgruppe eine Untergliederung der 'Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ).' Die Partei ist gemäß § 18 der Satzungen ein Organ der Gesamtpartei 'Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ)' und im Sinne der Bundessatzungen dieser Partei an deren Beschlüsse und Weisungen gebunden. Gemäß § 18 Abs. 2 der Bundessatzungen müssen die Satzungen von Landesgruppen mit den Bundessatzungen sinngemäß übereinstimmen. Sie bedürfen ebenso wie jede Abänderung der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Bundesparteileitung. Eine Genehmigung der Bundespartei zu den am 27. April 2005 beschlossenen Satzungsänderungen lag jedoch offensichtlich nicht vor.

Aufgrund der satzungswidrigen Vorgangsweise bestanden seitens des Amtes der Landesregierung begründete Zweifel, ob die politische Partei 'Vorarlberger Freiheitliche' mit der 'FPÖ alt', die bei der Landtagswahl 2004 angetreten ist, identisch ist.

Es wurde damals von den Vorarlberger Freiheitlichen verlangt, ihre Identität mit der 'FPÖ alt' nachzuweisen. Als möglicher Nachweis wurde die schriftliche Genehmigung der Bundesparteileitung zu den Satzungsänderungen (vgl. § 18 Abs. 2 der Bundessatzungen) oder eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, aus der die Identität hervorgeht, genannt. Da das Risiko bestand, dass auch eine andere Partei aus dem freiheitlichen Lager mit Aussicht auf Erfolg Anspruch auf Auszahlung von Parteienförderungsmitteln erheben könnte, wurde die Parteienförderung bis zum Nachweis der Identität eingefroren.

Am 21. Dezember 2005 haben die Proponenten Klaus Bilgeri und Rainer Maria Kos eine politische Partei mit dem Namen 'Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ), Landesgruppe Vorarlberg' (im Folgenden 'FPÖ neu' genannt) durch Hinterlegung der Satzungen beim Bundesministerium für Inneres neu gegründet. Die hinterlegten Satzungen der 'FPÖ neu' waren identisch mit jenen der 'FPÖ alt' vor dem 27. April 2005.

Am ordentlichen Landesparteitag der Vorarlberger Freiheitlichen am 24. März 2006 wurden neuerlich geänderte Satzungen beschlossen. Der Name der Partei lautet nunmehr 'Vorarlberger Freiheitliche - FPÖ'.

Die Vorarlberger Freiheitlichen haben der für die Parteienförderung zuständigen Abteilung Regierungsdienste im Amt der Landesregierung eine Kopie eines Schreibens des FPÖ-Bundesparteiobermannes vom 5. April 2006 mit folgendem Inhalt vorgelegt: 'Mit diesem Schreiben bestätigt die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) die satzungsgemäße Genehmigung der Satzungen der 'Vorarlberger Freiheitlichen', die am ordentlichen Landesparteitag der Vorarlberger Freiheitlichen am 24. März 2006 beschlossen wurden, durch die Bundesparteileitung. Mit der Bestätigung dieser Satzungen sind die Freiheitlichen Vorarlberg Teil und Untergliederung der Bundes-FPÖ.'

Überdies wird ausdrücklich festgehalten, dass die 'Vorarlberger Freiheitlichen' auch in der Vergangenheit stets den Status als Landesgruppe der Bundes-FPÖ hatten und keinerlei Zweifel an der Identität der 'Vorarlberger Freiheitlichen' mit der vormaligen 'FPÖ-Landesgruppe Vorarlberg' bestehen.'

Weiters wurde eine Bescheinigung des Bundesministeriums für Inneres vorgelegt, wonach die geänderten Satzungen der politischen Partei 'Vorarlberger Freiheitliche - FPÖ' am 3. April 2006 hinterlegt wurden (§ 1 Abs. 4 Parteiengesetz).

Seit Vorliegen des Schreibens des FPÖ-Bundesparteiobermannes vom 05.04.2006, mit welchem die Genehmigung der Satzungen durch die Bundesparteileitung bestätigt wurde, gab es keinen vernünftigen Grund mehr, die Zweifel an der Identität der politischen Partei 'Vorarlberger Freiheitliche - FPÖ' mit der 'FPÖ alt', die bei der Landtagwahl 2004 angetreten ist, aufrechtzuerhalten. Ein Indiz für die Rechtskontinuität zwischen der 'FPÖ

alt' und den Vorarlberger Freiheitlichen - FPÖ erscheint in diesem Zusammenhang auch die Tatsache, dass in der Bescheinigung des Bundesministeriums für Inneres vom 5. April 2006, Zl BMI-500301/0003-III/3/2006, von 'geänderten Satzungen' und nicht von 'neuen Satzungen' die Rede ist.

Die 'FPÖ neu' wurde am 21. Dezember 2005 von zwei Proponenten neu gegründet. Es ist dabei in formeller Hinsicht eine neue juristische Person entstanden. Da die Parteienförderung gemäß § 2 lit. a der Parteienförderungsrichtlinie nur politischen Parteien zusteht, die sich durch Wahlvorschläge an der letzten Landtagswahl (September 2004) beteiligt haben, hat die zu einem späteren Zeitpunkt (21. Dezember 2005) neu gegründete 'FPÖ neu' keinen Anspruch auf Parteienförderungsmittel. Im Übrigen gibt es keinen Abgeordneten im Vorarlberger Landtag, der sich zu einer Mitgliedschaft bei der 'FPÖ neu' bekennt. Es ist daher auch die zweite Voraussetzung für einen Anspruch auf Parteienförderung, nämlich die Vertretung durch einen Abgeordneten im Vorarlberger Landtag, bei der 'FPÖ neu' nicht erfüllt."

Die als Beilage zur Gegenschrift der beklagten Partei vorgelegte "Parteienförderungsrichtlinie" lautet wie folgt:

"Richtlinie über die Gewährung von Förderungen
an die im Landtag vertretenen Parteien

§ 1

Allgemeines

Das Land Vorarlberg fördert als Träger von Privatrechten die landespolitische Arbeit der im Landtag vertretenen Parteien. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Förderungswerber

Im Landtag vertretene Parteien sind:

a) politische Parteien, die sich durch Wahlvorschläge an der letzten Landtagswahl beteiligt haben und durch mindestens einen Abgeordneten im Landtag vertreten sind;

b) sonstige wahlwerbende Parteien, die sich durch Wahlvorschläge an der letzten Landtagswahl beteiligt haben und durch mindestens einen Abgeordneten im Landtag vertreten sind. Dazu gehören auch wahlwerbende Parteien, an denen sich eine politische Partei mit anderen, nicht als politische Parteien konstituierten Personengruppen oder mehrere politische Parteien beteiligt haben.

§3

Ausmaß der Förderung

(1) Die Gesamthöhe der jährlichen Förderung aller im Landtag vertretenen Parteien entspricht dem vom Landtag im jeweiligen Landesbudget unter der Voranschlagstelle 1/000004 7660 001, Beitrag an die im Landtag vertretenen Parteien, festgelegten Betrag.

(2) Der Betrag gemäß Abs 1 wird auf die im Landtag vertretenen Parteien wie folgt aufgeteilt:

a) jede Partei, die mit drei oder mehr Abgeordneten im Landtag vertreten ist, erhält jährlich einen Grundbetrag in Höhe von € 125.479,64;

b) jede Partei erhält darüber hinaus einen Betrag in Höhe von 5 vH der Bezüge, welche den der betreffenden Partei angehörenden Mitgliedern der Landesregierung gemäß § 1 des Bezugesgesetzes 1998 und dieser Landtagsfraktion angehörenden Mitgliedern des Landtages gemäß §§ 1 und 25 des Bezugesgesetzes 1998 gebühren. Die Mitglieder der Landesregierung sind jenen im Landtag vertretenen Parteien zuzurechnen, die sie zur Wahl vorgeschlagen haben;

c) der nach der Aufteilung gemäß lit a und b verbleibende Betrag wird auf die im Landtag vertretenen Parteien nach dem Verhältnis der auf sie bei der letzten Landtagswahl entfallenden gültigen Stimmen aufgeteilt.

(3) Die Höhe des Grundbetrages gemäß Abs 2 lit a verändert sich ab dem Jahr 2006 jährlich in jenem Verhältnis, in dem sich der vom Landtag im Landesbudget festgelegte Beitrag an die im Landtag vertretenen Parteien (Abs 1) gegenüber dem Vorjahr ändert.

(4) Scheidet ein Abgeordneter aus der politischen Partei, auf deren Wahlvorschlag er in den Landtag gewählt worden ist, oder aus der Landtagsfraktion dieser Partei aus, ohne auch aus dem Landtag auszuscheiden, so ist er ab dem auf das Ausscheiden folgenden Monat bei der Berechnung der Förderung an diese Partei gemäß Abs 2 lit a und b nicht mehr zu berücksichtigen. Bei wahlwerbenden Parteien (§ 2 lit b) gilt diese Regelung für den Fall des Ausscheidens eines Abgeordneten aus der Landtagsfraktion. Wurde in diesen Fällen einer Partei bereits mehr überwiesen, so hat sie den Mehrbetrag unverzüglich dem Land zurückzahlen.

(5) Schließt sich ein aus einer Partei ausgeschiedener Abgeordneter einer anderen im Landtag vertretenen politischen Partei an oder bildet er eine neue politische Partei, so ist dies für die Aufteilung der Förderung gemäß Abs 2 nicht zu berücksichtigen.

Änderungen bei einer Landtagswahl

(1) Ändern sich in einem Kalenderjahr infolge des Ergebnisses einer Landtagswahl die im § 3 Abs 2 festgelegten Anspruchsvoraussetzungen, so ist der Aufteilung des Parteienförderungsbeitrages bis Ende des Monats, in dem sich der neue Landtag konstituiert, das alte und ab Beginn des Folgemonats das neue Wahlergebnis zu Grunde zu legen. Dabei ist der § 3 Abs 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für jeden Monat ein Zwölftel des Betrages gemäß § 3 Abs 1 aufzuteilen und ein Grundbetrag in Höhe eines Zwölftels des Betrages gemäß § 3 Abs 2 lit a anzusetzen ist.

(2) Einer Partei, die aufgrund der Neuberechnung gemäß Abs 1 erstmals eine Förderung (Neueinzug in den Landtag) oder eine höhere Förderung erhält, ist eine entsprechende Zahlung zu leisten.

(3) Eine Partei, die aufgrund der Neuberechnung gemäß Abs 1 keine Förderung mehr (Ausscheiden aus dem Landtag) oder eine geringere Förderung erhält, hat den bereits erhaltenen Mehrbetrag zurückzuzahlen oder dieser ist mit der Förderung im folgenden Jahr zu verrechnen.

§ 5

Ansuchen

(1) Die im § 3 genannten Beträge werden den im Landtag vertretenen Parteien aufgrund eines schriftlichen Antrages jährlich gewährt.

(2) Der Antrag einer politischen Partei ist von dem nach der Parteisatzung zuständigen Organ mit Sitz in Vorarlberg zu stellen.

(3) Für jede wahlwerbende Partei (§ 2 lit b) ist ein Abgeordneter für die Dauer der Landtagsperiode zur Antragstellung zu ermächtigen. Dafür haben die der Fraktion angehörenden Abgeordneten vor der ersten Antragstellung der Landesregierung gemeinsam schriftlich mitzuteilen, welcher ihrer Abgeordneten zur Antragstellung ermächtigt und gegenüber dem Land und den anderen Mitgliedern der Fraktion für die widmungsgemäße Verwendung und für die Einhaltung der in der Förderungszusage vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen verantwortlich ist. Die gemeinsame schriftliche Mitteilung kann durch eine spätere derartige Mitteilung geändert werden. Scheidet der so ermächtigte Abgeordnete aus dem Landtag oder aus der Fraktion aus, so ist vor der nächsten Antragstellung eine neue derartige Mitteilung erforderlich.

§ 6

Förderungszusage

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage ist jedenfalls auszubedingen, dass

a) die geförderte Partei über die widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Förderungsmittel genaue Aufzeichnungen führen muss,

b) die geförderte Partei diese Aufzeichnungen und alle dazugehörenden Unterlagen jährlich durch einen zur selbständigen Ausübung des Wirtschaftstreuhandberufes Steuerberater Berechtigten auf ihre rechnerische Richtigkeit und ihre widmungsgemäße Verwendung in Erfüllung der politischen Aufgaben prüfen lassen muss,

c) die geförderte Partei diesen Überprüfungsbericht bis spätestens 31. Mai des Folgejahres der Abteilung Regierungsdienste übermitteln und das Ergebnis des Überprüfungsberichtes im Amtsblatt für das Land Vorarlberg verlautbaren muss,

- d) die gewährte Förderung zurückzuzahlen ist, wenn
1. die Förderung widmungswidrig verwendet wird, oder
 2. eine geförderte Partei ihren Verpflichtungen nach lit a, b oder c nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen von der Landesregierung festzusetzenden Nachfrist nicht nachkommt, oder
 3. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der geförderten Partei nicht erfüllt werden, oder
 4. die Rückzahlungsfälle gemäß §§ 3 Abs 4 oder 4 Abs 3 eintreten, oder
 5. über das Vermögen der geförderten Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw mangels Deckung abgewiesen wurde.

(3) Förderungen, die gemäß Abs 2 lit d Z 1 bis 3 zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz gemäß Art I § 1 Abs. 2 des 1. Euro-Justiz- Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 7

Förderungsevidenz

Die nach dieser Richtlinie gewährten Förderungen sind bei der Abteilung Regierungsdienste zentral zu erfassen.

§ 8

Verwendung von Begriffen

Soweit in dieser Förderungsrichtlinie Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft."

3. Die klagende Partei replizierte.

4. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Klage erwo-
gen:

Nach Art. 137 B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über vermögensrechtliche Ansprüche an den Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden und Gemeindeverbände, die weder im ordentlichen Rechtsweg auszutragen noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind. Art. 137 B-VG enthält demnach für vermögensrechtliche Ansprüche gegen Gebietskörperschaften eine suppletorische Zuständigkeitsordnung, hat aber nicht den Sinn, neben bereits bestehenden Zuständigkeiten eine konkurrierende Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes einzuführen oder jene abzuändern (s. etwa VfSlg. 11.395/1987, 12.197/1989; vgl. bereits VfSlg. 3287/1957).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist ein vermögensrechtlicher Anspruch gegen einen der in Art. 137 B-VG genannten Rechtsträger jedenfalls dann in einer die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes ausschließenden Weise im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, wenn sich die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte zur Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch aus § 1 JN herleiten lässt; für die Zuordnung eines Rechtsanspruches zu den "bürgerlichen Rechtssachen" und die daraus folgende Zuständigkeit der Zivilgerichte gemäß § 1 JN ist maßgeblich, ob die Rechtsordnung die betreffenden Rechtsverhältnisse einem privatrechtlichen oder einem öffentlich-rechtlichen Regime unterworfen hat und welcher rechtlichen Handlungsformen

sich eine Gebietskörperschaft, die eine vermögensrechtliche Leistung abgelehnt hat und deswegen nun in Anspruch genommen wird, bedient (vgl. zB VfSlg. 16.107/2001).

Im vorliegenden Fall ergibt sich dazu Folgendes:

Die in Rede stehende Förderung der im Landtag vertretenen Parteien beruht auf einem als "Parteienförderungsrichtlinie" bezeichneten Beschluss der Vorarlberger Landesregierung. Schon im Hinblick auf dessen oben unter Pkt. 2. wiedergegebenen Wortlaut (s. dazu vor allem § 1, dem zu Folge die Förderung durch das "Land Vorarlberg ... als Träger von Privatrechten" erfolgt; ferner die gemäß den §§ 5 und 6 vorgesehene Kombination des Ansuchens einer in Betracht kommenden politischen bzw. wahlwerbenden Partei und einer daraufhin erfolgenden Förderungszusage der Landesregierung [vgl. dazu etwa OGH 28.3.2000, 1 Ob 69/00d]) ist davon auszugehen, dass es sich dabei um einen Akt der Privatwirtschaftsverwaltung handelt.

Daher ist der behauptete Rechtsanspruch eine bürgerliche Rechtssache, für die die Zuständigkeit der Zivilgerichte gemäß § 1 JN maßgeblich ist.

Die Klage war daher schon aus diesem Grund wegen Unzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als unzulässig zurückzuweisen.

Unerfindlich bleibt, was die klagende Partei für die von ihr behauptete Zulässigkeit ihrer Klage aus dem Argument gewinnen will, dass wegen des "behördenbezogen gebrauchten" Wortes "Antrag" (vgl. dazu VfSlg. 14.803/1997 S 437) in § 5 der Parteienförderungsrichtlinie über das Begehren der klagenden Partei von der Vorarlberger Landesregierung bescheidmäßig abzusprechen gewesen wäre. Träfe diese Auffassung nämlich zu, so wäre die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 137 B-VG im vorliegenden Fall gleichfalls ausgeschlossen, und zwar deshalb, weil

der geltend gemachte vermögensrechtliche Anspruch dann "durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen" wäre.

5. Die Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. a VfGG ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung getroffen werden.

Wien, am 2. Oktober 2007

Der Präsident:

Dr. K o r i n e k

Schriftführer:

Dr. S t ö g e r